

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 19. März 2026 auf Donnerstag, den 26. März 2026 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 27. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:56 Uhr

Anwesende: Bgm.-Stv. Robert Hörbst, GV. Florian Singer und GV. Stefan Falger sowie die Gemeinderat-Ersatzmitglieder Gerda Christine Falger, Roland Paschinger, Mariellé Van Dassen, Simon Hosp, Jasmin Mohr und Martin Baldauf;

entschuldigt: Bgm. Dietmar Berktold, die Gemeinderäte Marc Koch, Pascal Zobl, Sebastian Schwarz, Benjamin Jauk, Andreas Hosp, Christian Klotz und Roland Müller;

GR.-Ersatz Simon Hosp (20:10 Uhr) kommt etwas später;

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister-Stellvertreter Robert Hörbst begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister-Stellvertreter eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 27. Gemeinderatssitzung vom 27.01.2026.
2. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2025 samt Genehmigung der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses.
3. GGAG Berwang: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
4. GGAG Rinnen: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
5. GGAG Brand: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
6. GGAG Mitteregg: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
7. GGAG Kleinstockach: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
8. GGAG Bichlbächle: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
9. Mittelschulverband Reutte: Beschluss über Änderung der Satzung (Vereinbarung und Satzung) – Neufassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Mittelschulverband Reutte“.

10. Mittelschulverband Reutte: Beschluss über Änderung der Satzung (Vereinbarung und Satzung) – Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Mittelschulverband Reutte“.
11. Grundtausch Gemeinde Berwang mit Isabel Kuppelhuber und Waltraud Sacha sowie die jeweilige Grundweitergabe an Öffentliches Gut der Gemeinde Berwang (Wege und Plätze) und H. u. I. Kuppelhuber GmbH & Co.KG – Grundsatzbeschluss.
12. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Da Bgm. Dietmar Berkold für die heutige Gemeinderatsitzung verhindert und entschuldigt ist, führt Bgm.-Stv. Robert Hörbst stattdessen den Vorsitz und vertritt somit den Bürgermeister im Sinne des § 37 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 27. Gemeinderatssitzung vom 27.01.2026.

Das Protokoll der 27. Gemeinderatssitzung vom 27.01.2026 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
5 Stimmen dafür
3 Stimmen enthalten (waren nicht dabei)

Für den **Tagesordnungspunkt 2** wurde für den Bürgermeister ein Gemeinderatsersatzmitglied geladen. Das Mandat des Bürgermeisters wird während der Abstimmungen vom Gemeinderatsersatzmitglied Gerda Christine Falger gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 ausgeübt.

Zu TOP 2) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2025 samt Genehmigung der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.

Der Rechnungsabschluss 2025 wurde im Auftrag von Bgm. Dietmar Berkold von Andre Zobl in Zusammenarbeit mit Gernot Falger ausgearbeitet. Der Rechnungsabschluss 2025 wird von Andre Zobl vorgestellt.

Mit 01.01.2020 wurde österreichweit die Buchhaltung aller Gemeinden von der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) auf die neue VRV 2015 umgestellt. Die VRV 2015 ist als eine 3-Komponentenrechnung aufgebaut. Der „Haushalt“ setzt sich dabei aus einem integrierten **Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt** zusammen.

Der Kontenplan mit den dazugehörigen MVAGs (Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen) bildet dabei den Kontenrahmen.

Auszug aus dem Rechnungsabschluss 2025:

Ergebnishaushalt – EHH (Gewinn- & Verlust-Rechnung)

Summe Erträge	EUR	3.977.533,71
Summe Aufwendungen	EUR	- 3.580.203,52
Saldo Nettoergebnis	EUR	397.330,19

Finanzierungshaushalt – FHH (Liquiditätsrechnung)

Summe Einzahlungen	EUR	7.090.404,93
Summe Auszahlungen	EUR	- 7.203.823,04
Veränderung an liquiden Mitteln	EUR	- 113.418,11
Anfangsstand liquide Mittel zum 31.12.2024	EUR	- 26.127,49
Endstand liquide Mittel zum 31.12.2025 (Kassenbestand)	EUR	- 139.545,60

Vermögenshaushalt – VHH (Bilanz)

Summe Aktiva	EUR	29.974.464,02
Summe Passiva	EUR	29.974.464,02
Differenz	EUR	0,00

Verschuldungsgrad und Schuldenstand 2025

Laufende finanzierungswirksame Erträge	EUR	2.926.736,42
Laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	EUR	- 2.512.981,81
Bruttoüberschuss	EUR	413.754,61
Laufender Schuldendienst (Tilgungen und Zinsen)	EUR	- 291.224,82
Nettoüberschuss	EUR	122.529,79

Verschuldungsgrad	2025	70,39 %
(= Schuldendienst / Bruttoüberschuss x 100)		
im Vergleich dazu	2024	92,01 %
	2023	84,80 %
	2022	56,40 %
	2021	89,50 %

	neue Schulden	Tilgung	Zinsen	Stand 31.12.
2025	218.000,00	688.647,55	96.577,27	2.480.741,95
2024	1.744.000,00	820.064,26	84.716,20	2.951.389,50
2023	74.000,00	248.333,74	81.00,48	2.027.453,76
2022	40.000,00	253.402,56	18.247,18	2.201.787,50
2021	250.000,00	281.383,36	15.378,98	2.415.190,06

Gesamter Personalaufwand

2025	EUR	749.291,95
2024	EUR	676.045,59
2023	EUR	642.815,60
2022	EUR	538.322,41
2021	EUR	479.423,81

Andre Zobl erklärt den Anwesenden ausführlich die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2025. Fragen zu den einzelnen Abweichungen werden beantwortet.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2025 wurde vom Überprüfungsausschuss am 17.03.2026 geprüft. Die Bezirkshauptmannschaft Reutte, Abteilung Gemeindeaufsicht hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 am 16.03.2026 zur Durchsicht und Kontrolle erhalten und diesen bis zum 18.03.2026 geprüft.

Es folgt der Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses GV. Florian Singer. Die Buchhaltung der Gemeinde Berwang erfolgt in sauberer und ordentlicher Form. Der Obmann bedankt sich für die gute Zusammenarbeit zwischen den Büromitarbeitern der Gemeinde Berwang und dem Überprüfungsausschuss. Er spricht in Vertretung des Überprüfungsausschusses die Empfehlung zur Entlastung des Bürgermeisters aus.

Die Genehmigungen der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2025 werden vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2025 ergibt keinen Grund zu Bedenken, daher genehmigt der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2025 (Jahresrechnung) und erteilt dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Aufgrund der Erteilung der Entlastung, bedankt sich Bgm.-Stv. Robert Hörbst in Vertretung für Bgm. Dietmar Berkold bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates Berwang für das Vertrauen das in ihn gesetzt wird. Ebenfalls bedankt sich Bgm.-Stv. Robert Hörbst bei den Gemeindebüroangestellten für die sorgfältige Arbeit.

Bürgermeister Berkold wurde in der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022 als Substanzverwalter aller Gemeindegutsagrargemeinschaften im Gemeindegebiet Berwang bestellt. Das Mandat des Bürgermeisters bzw. Substanzverwalters wird während den Abstimmungen zu **TOP 3 bis 8** vom Gemeinderatsersatzmitglied Gerda Christine Falger gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 ausgeübt.

Zu TOP 3) GGAG Berwang: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR. Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996, welcher von GV. Stefan Falger stellvertretend vorgetragen wird. Demnach erfolgt die Buchhaltung der Substanzverwaltung in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 17.03.2026 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2025 und des Voranschlages 2026 der GGAG Berwang ergeben keinen Grund zu Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2025 und setzt den Voranschlag 2026 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 4) GGAG Rinnen: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR. Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996, welcher von GV. Stefan Falger stellvertretend vorgetragen wird. Demnach erfolgt die Buchhaltung der Substanzverwaltung in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 17.03.2026 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2025 und des Voranschlages 2026 der GGAG Rinnen ergeben keinen Grund zu Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2025 und setzt den Voranschlag 2026 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 5) GGAG Brand: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Brand wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR. Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996, welcher von GV. Stefan Falger stellvertretend vorgetragen wird. Demnach erfolgt die Buchhaltung der Substanzverwaltung in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 17.03.2026 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2025 und des Voranschlages 2026 der GGAG Brand ergeben keinen Grund zu Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2025 und setzt den Voranschlag 2026 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 6) GGAG Mitteregg: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mitteregg wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR. Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996, welcher von GV. Stefan Falger stellvertretend vorgetragen wird. Demnach erfolgt die Buchhaltung der Substanzverwaltung in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 17.03.2026 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2025 und des Voranschlages 2026 der GGAG Mitteregg ergeben keinen Grund zu Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2025 und setzt den Voranschlag 2026 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 7) GGAG Kleinstockach: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kleinstockach wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR. Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996, welcher von GV. Stefan Falger stellvertretend vorgetragen wird. Demnach erfolgt die Buchhaltung der Substanzverwaltung in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 17.03.2026 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2025 und des Voranschlages 2026 der GGAG Kleinstockach ergeben keinen Grund zu Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2025 und setzt den Voranschlag 2026 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 8) GGAG Bichlbächle: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bichlbächle wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR. Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996, welcher von GV. Stefan Falger stellvertretend vorgetragen wird. Demnach erfolgt die Buchhaltung der Substanzverwaltung in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 17.03.2026 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2025 und des Voranschlages 2026 der GGAG Bichlbächle ergeben keinen Grund zu Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2025 und setzt den Voranschlag 2026 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 9) Mittelschulverband Reutte: Beschluss über Änderung der Satzung (Vereinbarung und Satzung) – Neufassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Mittelschulverband Reutte“.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Reutte hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 die Änderung seiner Satzung und die Neufassung der Vereinbarung beschlossen.

Im nächsten Schritt sind diese Änderungen auch von jedem Gemeinderat entsprechend zu beschließen.

Da die bisherigen Satzungen aufgrund der Vorgaben des Landes auf zwei Dokumente (Vereinbarung und Satzung) aufgeteilt werden müssen, müssen daher dafür auch zwei Beschlüsse gefasst werden: einmal für die Vereinbarung und einmal für die Satzung selber. Es wurde ein Dokument mit der Neufassung der Vereinbarung zur Satzung übermittelt. Die neue Vereinbarung zur Satzung wird wie folgt dem Gemeinderat präsentiert:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes
„Mittelschulverband Reutte“

Artikel 1 Zweck und Sitz

- (1) Die Stadtgemeinde Reutte sowie die Gemeinden Berwang, Breitenwang, Bichlbach, Ehenbichl, Heiterwang, Höfen, Lechaschau, Namlos, Pflach, Wängle, Weißenbach am Lech, schließen sich zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters für den gemeinsamen Schulsprengel „Mittelschulen Reutte“ gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung (in der Folge kurz TGO) zusammen.
- (2) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Mittelschulverband Reutte“.
- (3) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Obermarkt 1, 6600 Reutte.
- (4) Der Gemeindeverband übernimmt die Aufgaben als gesetzlicher Schulerhalter für den gemeinsamen Schulsprengel „Mittelschulen Reutte“ nach der Verordnung der Bildungsdirektion für Tirol über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Tirol (Pflichtschulsprengelverordnung), kundgemacht im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Tirol vom 14.08.2024, Nr. 46.
- (5) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Mittelschulverband Reutte“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Mittelschulverbandes Reutte“, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung GZ. Ib-6433/19-2007 vom 13.09.2007, außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang beschließt die Vereinbarung wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Mittelschulverband Reutte: Beschluss über Änderung der Satzung (Vereinbarung und Satzung) – Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Mittelschulverband Reutte“.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Reutte hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 die Änderung seiner Satzung und die Neufassung der Vereinbarung beschlossen.
Im nächsten Schritt sind diese Änderungen auch von jedem Gemeinderat entsprechend zu beschließen.

Da die bisherigen Satzungen aufgrund der Vorgaben des Landes auf zwei Dokumente (Vereinbarung und Satzung) aufgeteilt werden müssen, müssen daher dafür auch zwei Beschlüsse gefasst werden: einmal für die Vereinbarung und einmal für die Satzung selber. Es wurde ein Dokument mit der geänderten Satzung übermittelt. Die neue Satzung wird wie folgt dem Gemeinderat präsentiert:

SATZUNG **Des Gemeindeverbandes „Mittelschulverband Reutte“**

Für den Gemeindeverband „Mittelschulverband Reutte“ wird nach § 129 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
Gemeinden, deren Anteil an der Mittelaufbringung des der Neuzusammensetzung der Verbandsversammlung vorangegangenen Finanzjahres des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Dabei kann jedoch höchstens ein weiterer Vertreter für je weitere angefangene 10 v. H. entsandt werden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderats der sie entsendenden Gemeinde sein. Ein solcher Vertreter scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei dessen/deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters gemäß § 137 Abs. 1 TGO
 - b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungs-Ausschusses gemäß § 138 TGO
 - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung gemäß § 133 Abs. 2 TGO
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss gemäß § 141 Abs. 4 TGO
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen gemäß § 141 Abs. 4 TGO zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
 - f) die Beschlussfassung über die Errichtung von Neu- und Zubauten
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Versammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
- (2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.
- (3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.
- (4) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller **zur** Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung, jedoch im Rahmen entsprechender Beschlüsse
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
 - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs, die gemäß § 123 Tiroler Schulorganisationsgesetz nicht in den eigenen Wirkungsbereich fallen.

§ 4 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5 Innere Organisation und Verwaltung

- (1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.
- (2) Die Geschäftsstelle ist beim Stadtmag Reutte einzurichten.

§ 6 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
- (2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7 Aufwand und Überschuss

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung der §§ 77 bis 80 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch LGBl. 43/2023, aufzuteilen.
- (2) Die Investitionsbeiträge tragen die verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt:
 - a) Die Stadtgemeinde Reutte mit 41 v. H.;
 - b) Den Rest tragen die übrigen verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen nach dem amtlichen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung.
- (3) Die Betriebsbeiträge tragen die verbandsangehörigen Gemeinden nach den Bestimmungen des § 79 Abs. 2 und 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes.
- (4) Vorschreibung und Entrichtung der nach Abs. 2 und 3 zu leistende Beiträge richten sich nach den Bestimmungen des § 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9 Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde infolge Änderung des Schulsprengels für die Mittelschulen in Reutte innerhalb von 25 Jahren nach Inbetriebnahme der neu errichteten Mittelschule und Sportmittelschule Königsweg und/oder sonstiger neu errichteter Erweiterungsbauten aus dem Gemeindeverband aus, so werden ihr die nach § 7 Abs. 2 lit. a und b erbrachten Leistungen, vermindert um 4 % für jedes volle Jahr seit Inbetriebnahme der neu errichteten Bauten, rückvergütet.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus einem anderen als dem in Abs. 2 genannten Grund aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.

§ 10 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung allfällig vorhandener Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist, sofern eine widmungsgemäße Weiterverwendung für die Mittelschulen in Reutte nicht möglich ist, auf die zum Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen für die Herstellung der Schulgebäude eingebrachten Leistungen aufzuteilen.

§ 11 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1, erster Satz.

§ 12 Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr.

35/2025, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschulverband Reutte tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang beschließt die Satzung wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 11) Grundtausch Gemeinde Berwang mit Isabel Kuppelhuber und Waltraud Sacha sowie die jeweilige Grundweitergabe an Öffentliches Gut der Gemeinde Berwang (Wege und Plätze) und H. u. I. Kuppelhuber GmbH & Co.KG – Grundsatzbeschluss.

Frau Isabel Kuppelhuber als Geschäftsführerin der H. u. I. Kuppelhuber GmbH & Co.KG hat einen Grundtausch im nordöstlichen Bereich vom Hotel Kaiserhof in Berwang angeregt, um den Hotelbetrieb zu erweitern.

Es wird vorgeschlagen die Grundfläche der gesamten Gp. 246/5 in KG 86002 Berwang (aktuelle Eigentümerinnen Isabel Kuppelhuber und Waltraud Sacha je zur Hälfte) im Ausmaß von ca. 133 m² an die Gemeinde Berwang abzutreten. Im Gegenzug soll die Gemeinde Berwang auf der Gp. 203/1 in KG 86002 Berwang im westlichen Bereich eine Fläche von ebenfalls ca. 133 m² – Trennstück 1 laut Vermessungskonzept 2 der Vermessung AVT-ZT GmbH, 6600 Reutte, GZ: 122459-001 – an die Gp. 200 in KG 86002 Berwang abgeben.

Es handelt sich hierbei um einen flächengleichen Tausch, wobei die Gemeinde Berwang ihre Tauschfläche an das öffentliche Gut (Wege und Plätze) der Gemeinde Berwang weitergibt und Isabel Kuppelhuber und Waltraud Sacha ihre Tauschfläche an die H. u. I. Kuppelhuber GmbH & Co.KG weiterreicht.

Durch den beabsichtigten Grundtausch mit der Gp. 246/5 wird im Bereich zwischen „Hennawinkel“ und „Untere Gasse“ ein Zusammenschluss der öffentlichen Wegabschnitte und somit ein zusammenhängender öffentlicher Rundweg erreicht.

Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung, Grundbuchseintragung, usw. übernimmt die Firma H. u. I. Kuppelhuber GmbH & Co.KG.

Teilweise sind die Tauschflächen mit Rechten belastet. Voraussetzung für diesen Grundtausch ist, dass die Tauschflächen von diesen Belastungen befreit werden. Ein endgültiger Beschluss kann hierzu erst gefasst werden, wenn eine fertige und bescheinigte Vermessungsurkunde sowie ein entsprechender Tausch-/Übergabevertrag über diese Tauschflächen vorliegen.

Der Gemeinderat stimmt einem flächengleichen Tausch zu und fasst daher den Grundsatzbeschluss diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 12) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, bedankt sich Bgm.-Stv. Hörbst bei den anwesenden Gemeinderäten und Gemeinderat-Ersatzmitgliedern, wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

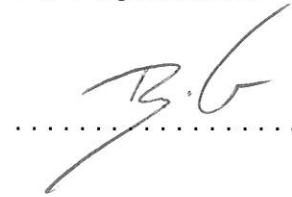
Die Gemeindevorstände:


.....

Der Bgm.-Stellvertreter:


.....

Der Bürgermeister:


.....

Der Schriftführer:


.....

